
25. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/899, Ziff. 6).

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire⁷¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete, und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängerte, zuletzt Resolution 2062 (2012) vom 26. Juli 2012, mit der der Rat das Mandat der Operation bis zum 31. Juli 2013 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/310 vom 18. Juni 2004 über die Finanzierung der Operation

-
5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;
 6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;
 7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;
 8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷² *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
 9. *verweist* auf Ziffer 62 des Berichts des Beratenden Ausschusses;
 10. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die bei der Verwendung unbemannter Flugsysteme in der Demokratischen Republik Kongo gewonnenen Erkenntnisse beim Einsatz derartiger Möglichkeiten im Rahmen der Operation zu berücksichtigen;
 11. *verweist* auf den bedeutenden Umfang der Zusammenarbeit zwischen der Operation und anderen Präsenzen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich den Rahmen für die Zusammenarbeit mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, Maßnahmen für die weitere Verbesserung und Systematisierung der Zusammenarbeit zwischen den Missionen in der Region aufzuzeigen, einschließlich der Erbringung administrativer und logistischer Dienste;
 12. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;
 13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
 14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Operation im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁷³;
 15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 617.514.700 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 584.487.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation, einem Betrag von 27.682.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 5.345.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);
 16. *beschließt*, den Betrag von 51.459.558 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;
 17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 990.341 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 783.850 Dollar, die für die Operation bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 166.533 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, so-

⁷³ A/67/642.
